

11

Bericht an den Gemeinderat

GZ: Präs. 118164/2024/0001

Bearbeiter: Mag. Helmut Wunderl

Berichtersteller:in:

GR dukenberger

Betreff:

Novelle der Unfallfürsorgesatzung;

Graz, 19.9.2024

Mit LGBl. Nr.77/2024 hat der Landesgesetzgeber eine Petition des Grazer Gemeinderates vom 21.03.2024 umgesetzt und das Statut der Landeshauptstadt Graz mit Wirksamkeit 09.07.2024 insofern geändert, als, wie in allen anderen landesgesetzlichen geregelten Verwaltungsverfahren, nun auch in Dienstrechtsverfahren nur mehr ein zweigliedriger Instanzenzug besteht.

Erstinstanzliche dienstrechtliche Entscheidungen des Stadtsenates, des KFA-Ausschusses oder des Unfallfürsorgeausschusses gehen im Falle einer Beschwerde seit 09.07.2024 direkt an das Landesverwaltungsgericht Steiermark und nicht mehr wie bisher, zuerst an den Gemeinderat und erst danach - im Falle einer Beschwerde - an das Landesverwaltungsgericht.

Die erwähnte Petition des Gemeinderates vom 21.03.2024 ging auf eine Initiative im Rahmen des Projektes „Kommunales PLUS“ zurück.

Da auch Unfallfürsorgeangelegenheiten unter das Dienstrecht fallen, wäre die Unfallfürsorgesatzung im Sinne LGBl. Nr.77/2024 zu novellieren: § 11 dieser Satzung wäre ersatzlos zu streichen.

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt gemäß § 61 Abs. 1 und 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 iVm Anhang A Ziffer 1 der GO des Stadtsenates in die Kompetenz des Stadtsenates.

Der Stadtsenat stellt daher den

Antrag

der Gemeinderat wolle nach § 37a Abs. 6 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 75/2024 beschließen:

- § 11 der Unfallfürsorgesatzung entfällt mit Wirksamkeit 09.07.2024.
- Der in der Anlage angeschlossene und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildenden Entwurf einer Novelle der Unfallfürsorgesatzung wird genehmigt.

Der Bearbeiter:
elektronisch unterschrieben

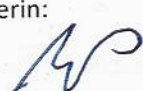
Der Abteilungsvorstand
als Magistratsdirektor-
stellvertreter:
elektronisch unterschrieben


Die Bürgermeisterin:
elektronisch unterschrieben


Vorberaten und angenommen
in der
Sitzung des Stadtsenates am
6.9. 2024

Die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am 19.9.2024	Der/die Schriftführerin: 	

	Signiert von	Wunderl Helmut
	Zertifikat	CN=Wunderl Helmut,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-07-30T11:30:45+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schmalenberg Helmut
	Zertifikat	CN=Schmalenberg Helmut,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-07-30T12:02:50+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Schwentner Judith
Zertifikat	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2024-07-31T08:41:36+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

VERORDNUNG

GZ.: Präs-118164/2024/0001

Novelle der Unfallfürsorgesatzung

Verordnung des Gemeinderates vom 19.09.2024 mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 03.07.2003 über die Unfallfürsorge für die Bediensteten der Stadt Graz, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Unfallfürsorgesatzung 2003) geändert wird, Stammfassung und aktuelle Fassung, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 16/2003.

Gem. § 37 a Abs. 6 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 75/2024 wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates vom 3.7.2003 über die Unfallfürsorge für die Bediensteten der Stadt Graz, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Unfallfürsorgesatzung 2003), Stammfassung und aktuelle Fassung Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 16/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 11 tritt mit 09.07.2024 außer Kraft.
2. Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben